MÜLLER 🔇 TAUSENDFREUND

Vollmachtgeber/-in ¹		Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Strafrecht
		JUDr. Heinz Tausendfreund
IdNr. ² , ³		Daisendorfer Str. 10 88709 Meersburg
Geburtsdatum Vol	lmacht⁴	T 1 (0 T 7 00) 4 00 00 0
zur Vertretung in Steuersachen		Tel.: (0 75 32) 4 33 99 - 0 Fax: (0 75 32) 4 33 99 - 10
Rechtsanwalt JUDr. Heinz Tausendfreund Bevollmächtigter		E-Mail: info@mueller- tausendfreund.de
-in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürge wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgebe im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁵.		_
☐ Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervoll	machten zu erteilen und zu	widerrufen.
Diese Vollmacht gilt <u>nicht</u> für:		
 □ Einkommensteuer. □ Umsatzsteuer. □ Gewerbesteuer. □ Feststellungsverfahren nach § 180 Abs.1 Nr. 2, Abs. 2 AO □ Körperschaftsteuer. □ Lohnsteuer. □ Grundsteuer. □ Grunderwerbsteuer. □ Erbschaft-/Schenkungsteuer. □ das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren. □ das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. ■ Bekanntgabevollmacht: □ Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegronstigen Verwaltungsakten. □ Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegronstigen Verwaltungsankündigungen und Mahnungen. 		ren (einschließlich rfahrens). Abruf von bei gespeicherten Bergerichtlichen en. rfahren der Finanz- af- und Bußgeld-
Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet, aber □ nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungszeiträum/zeiträu	me bzw. Veranlagungsstichtæ ensbeteiligten nicht angezeig erteilt wurden. /ollmacht elektronisch in ein	ag/e ⁶ . gt worden ist ⁷ .
,, Ort, Datum	 Unterschrift Volli	 machtgeber/-in ⁹

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).

¹ Bei Ehegatten sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.

² Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der WldNr. die derzeitig gültigen Steuernummern anzugeben.

³ Die Steuernummern der/des Vollmachtgeber/s sind in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen.

⁴ Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

⁵ Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

⁶ Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

⁷ Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).

⁸ Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammern an das Automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

⁹ Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Erläuterungsbogen für den Vollmachtgeber

Hinweise der Finanzverwaltung

Die von Ihnen auf dem beiliegenden Formular erteilte Vollmacht umfasst auch die Berechtigung zur elektronischen Abfrage steuerlicher Daten, die die Finanzverwaltung in Ihrem Steuerfall zum Datenabruf bereitgestellt hat, wenn Sie dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben. Eine Berechtigung zum Datenabruf ist aber erforderlich, wenn Ihr Bevollmächtigter in Ihrem Fall die Möglichkeit der "vorausgefüllten Steuererklärung" nutzen soll.

Die Daten der Vollmacht werden vom Bevollmächtigten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Vollmachtsdaten und etwaige Änderungen dieser Daten können von der Finanzbehörde erst dann berücksichtigt werden, wenn sie technisch zutreffend übermittelt und in den entsprechenden Programmen erfasst und freigegeben wurden.

Während einer technisch bedingten Übergangszeit nutzt die Finanzverwaltung die elektronisch übermittelten Daten der Vollmacht ausschließlich als Grundlage für die Prüfung der Berechtigung zum Datenabruf im Rahmen der "vorausgefüllten Steuererklärung". Sie werden dann von der Finanzverwaltung schriftlich darüber unterrichtet, dass Ihr Bevollmächtigter künftig Ihre steuerlichen Daten im Rahmen der "vorausgefüllten Steuererklärung" abrufen darf. In dieser Übergangszeit kann eine Beschränkung der Berechtigung auf Abruf von Daten eines bestimmten Veranlagungszeitraums nicht erfolgen. Lediglich die Dauer der Abrufberechtigung kann beschränkt werden.

Sie können der Abrufberechtigung Ihres Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung jederzeit widersprechen.

Ein über den Datenabruf hinausgehender und ggf. von Ihrer bisher angezeigten Vollmacht abweichender Inhalt Ihrer Vollmacht hat in der Übergangszeit im Verhältnis zur Finanzverwaltung nur dann Wirkung, wenn er der zuständigen Finanzbehörde gesondert übermittelt wurde. Nach dem Ablauf der Übergangszeit wirkt die Vollmacht im Verhältnis zur Finanzverwaltung in vollem Umfang.

Wird die Vollmacht als Grundlage für die Berechtigung zum automatisierten Abruf von Daten in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen verwendet, sind die Abrufe nach den allgemein geltenden Grundsätzen gemäß §§ 6, 7 der Steuerdaten Abrufverordnung von der Finanzverwaltung aufzuzeichnen.